



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0023(COD)

20.4.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 330 – 605

Entwurf eines Berichts

Timothy Kirkhope

(PE549.223v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2011)0032 – C8-0039/2011 – 2011/0023(COD))

AM\1058389DE.doc

PE554.743v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 330
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a von den Fluggesellschaften übermittelten anonymisierten PNR-Daten werden von den PNR-Zentralstellen zur Durchführung von Risikobewertungen im Hinblick auf bestimmte Flüge und Flugverbindungen sowie zur Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a erfasst, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 331

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines ***Mitgliedstaaten*** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. ***Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die***

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines ***Mitgliedstaats*** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. ***Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass ihre PNR-Zentralstelle Fluggesellschaften gemäß Artikel 6 dazu***

überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

auffordern kann:

a) sämtliche PNR-Daten aller in diesem Mitgliedstaat ankommenden oder von diesem Mitgliedstaat abgehenden Fluggäste der Datenbank in einem anonymisierten Format zuzuführen („Push-Methode“);

b) in einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität bestimmte PNR-Daten einer Person, die mit einem Namen, Kontaktdaten oder einer Zahlungsmethode verknüpft sind, der Datenbank zuzuführen („Push-Methode“);

c) der Datenbank PNR-Daten sämtlicher Fluggäste auf bestimmten Flügen zuzuführen („Push-Methode“), bei denen nach Überprüfung durch die PNR-Zentralstelle nachweislich ein hohes konkretes Risiko dafür besteht, dass Personen mitreisen, die mit einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität im Zusammenhang stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 332
Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den

1. Die gemäß Artikel 6 von den

PE554.743v02-00

4/170

AM\1058389DE.doc

Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaaten* ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaats* ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. *Die Fluggesellschaften übermitteln der PNR-Zentralstelle nur die im Anhang genannten PNR-Daten.* Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentrale unmittelbar nach ihrem Eingang *endgültig gelöscht*.

Or. it

Änderungsantrag 333

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaaten* ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften *oder* *Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind*, übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaats* ankommen oder von dort abgehen, werden *nur* von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften *oder* *Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind*, übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem

Eingang gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 334

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Tanja Fajon, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaaten** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften **und anderen Flugbetreibern, die keine kommerziellen Betreiber sind**, übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaats** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften, **Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind, und anderen Flugbetreibern, die keine kommerziellen Betreiber sind**, übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 335

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-

Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaaten* ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaats* ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang *endgültig* gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 336 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten *für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaaten ankommen oder von dort abgehen*, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 **Absatz 2** von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 337 **Cornelia Ernst**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaaten** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats **erfasst**. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaats** ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats **gemäß Artikel 9 empfangen**. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 338
Kristina Winberg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kosten für die Erhebung, die Verarbeitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-

Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 340

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die von den Fluggesellschaften übermittelten anonymisierten PNR-Daten, auf die unter Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wurde, werden von den PNR-Zentralstellen zur Durchführung von Risikobewertungen im Hinblick auf bestimmte Flüge und Anschlussflüge sowie zur Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Artikel 2 Buchstabe i erfasst, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einer bestimmten Art eines Akts schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 341
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 342

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Eine Anfrage gemäß dem Unterabsatz 1 Buchstaben b und c bedarf einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung und unterliegt einer gerichtlichen Überprüfung. Die Spezifikationen, auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe c verwiesen wird, können zeitlich befristeter oder geografischer Art oder beides sein.

Or. en

Änderungsantrag 343
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 344

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats **sowie von Europol** genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien **im Einklang mit dieser Richtlinie** vornehmen **und die PNR-Daten mit den einschlägigen internationalen oder nationalen Datenbanken – einschließlich der nach Unionsrecht errichteten nationalen Spiegeldatenbanken von Datenbanken der Union – betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 345

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Hugues Bayet, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder **einem Akt** schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder **einer bestimmten Art eines Akts** schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien **im Einklang mit den in Absatz 3 vorgeschriebenen Anforderungen** vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung **manuell** von **einem Mitarbeiter** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 346

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Marju Lauristin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in

Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien ***im Einklang mit dieser Richtlinie*** vornehmen ***und die PNR-Daten mit den einschlägigen internationalen oder nationalen Datenbanken, den nach Unionsrecht errichteten nationalen Spiegeldatenbanken von Datenbanken der Union und den von Europol gespeicherten Daten betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 347 **Bendt Bendtsen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft

werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien ***im Einklang mit dieser Richtlinie*** vornehmen ***und die PNR-Daten mit von Europol gespeicherten Daten, mit den einschlägigen internationalen oder nationalen Datenbanken oder den nach Unionsrecht errichteten nationalen Spiegeldatenbanken von Datenbanken der Union betreffend Personen, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Begründung

Die im vorgeschlagenen Artikel verwendete Terminologie unterscheidet sich von jener, die im Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) verwendet wurde. Es ist eine ausdrückliche Bezugnahme auf die von Europol gespeicherten Daten notwendig, um in dieser Hinsicht einen Abgleich mit PNR-Daten zu ermöglichen.

Änderungsantrag 348 **Sylvie Guillaume**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen

Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von **einem Mitglied** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. fr

Änderungsantrag 349
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter **und mittels delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 290 AEUV aktualisierter** Kriterien vornehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung

Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. it

Änderungsantrag 350
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **jeder einzelne** Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von **einem Mitarbeiter** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 351
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 352

Gérard Deprez, Louis Michel, Marielle de Sarnez, Sophia in 't Veld, Frédérique Ries, Charles Goerens

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft

werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen **und kann diese Daten mit allen relevanten Datenbanken einschließlich der von Europol gespeicherten Daten im Einklang mit dem Unionsrecht abgleichen.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. fr

Änderungsantrag 353 **Sophia in 't Veld**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug aus der Europäischen Union, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen. Jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung wird von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige

Behörde tätig werden muss;

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 354
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

entfällt

Änderungsantrag 355
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss; ***entfällt***

Änderungsantrag 356
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich der EU-Spiegeldatenbanken auf nationaler Ebene abgleichen, wenn diese gemäß des EU- Rechts zur Fahndung ausgeschriebener Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der EU- und der internationalen und nationalen Bestimmungen bezüglich dieser Art von **Karteien** eingerichtet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den **im Rahmen der Verhütung und Aufdeckung terroristischer oder schwerer Straftaten sowie der entsprechenden Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgungen** relevanten **Datenbanken, insbesondere den** internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich der EU-Spiegeldatenbanken auf nationaler Ebene abgleichen, wenn diese gemäß des EU- Rechts zur Fahndung ausgeschriebener Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der EU- und der internationalen und nationalen Bestimmungen bezüglich dieser Art von **Datenbanken** eingerichtet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von **einem Mitglied** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. fr

Änderungsantrag 357
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von **einem Mitarbeiter** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 358

Iliana Iotova

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen

Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände **sowie mit den von Europol gespeicherten Daten** unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 359 **Sophia in 't Veld**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) **Überprüfung von Fluggästen** vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die **an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten** und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit **den relevanten** internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den

Geänderter Text

(b) **Leistung eines Beitrags zur Ermittlung von Personen** vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen **oder Gegenstände** zu ermitteln, die **im Rahmen eines Akts schwerer Kriminalität oder einer terroristischen Straftat** **ausgeschrieben sind oder nach denen gefahndet wird** und **die** von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die

nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit **speziell zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erstellten** internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 360 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, **um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den** in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen**. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach

Geänderter Text

(b) **Genauere** Überprüfung von Fluggästen, **bei denen Tatsachen den Verdacht begründen, dass sie an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten**, vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat **durch die** in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach

Unionsrecht errichteten
Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene
Personen oder Gegenstände unter
Einhaltung der in diesem Fall
einschlägigen nationalen, internationalen
und EU-Bestimmungen abgleichen. Die
Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder
einzelne Treffer bei einer derartigen
automatisierten Verarbeitung von der
PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-
automatisierte Art überprüft wird, um zu
klären, ob die nach Artikel 5 zuständige
Behörde tätig werden muss;

Unionsrecht errichteten
Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene
Personen oder Gegenstände unter
Einhaltung der in diesem Fall
einschlägigen nationalen, internationalen
und EU-Bestimmungen abgleichen. Die
Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder
einzelne Treffer bei einer derartigen
automatisierten Verarbeitung von der
PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-
automatisierte Art überprüft wird, um zu
klären, ob die nach Artikel 5 zuständige
Behörde tätig werden muss; *sowie*

Or. en

Änderungsantrag 361

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder *einem Akt* schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten *internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken* über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, *internationalen* und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder *einer Art eines Akts* schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten nationalen Datenbanken nach Unionsrecht über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. *Bei einer solchen Überprüfung darf die PNR-Zentralstelle PNR-Daten mit dem Schengener Informationssystem und dem*

automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle **auf andere, nicht-automatisierte Art** überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Visa-Informationssystem abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung **manuell** von **einem Mitarbeiter** der PNR-Zentralstelle überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss; **sowie**

Or. en

Änderungsantrag 362 **Sophia in 't Veld**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Leistung eines Beitrags zur Ermittlung von Personen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug aus der Europäischen Union, um diejenigen Personen oder Gegenstände zu ermitteln, die im Rahmen eines Akts schwerer Kriminalität oder einer terroristischen Straftat ausgeschrieben sind oder nach denen gefahndet wird und die von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit speziell zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erstellten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen

abgleichen. Jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung wird von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 363

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden **nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie**

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden **gemäß Artikel 4 Buchstabe a (neu) und von PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7.**

Or. en

Änderungsantrag 364

Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden **nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie**

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden **gemäß Artikel 4 Buchstabe a, von PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 und von Europol gemäß Artikel 7 Buchstabe a.**

Or. en

Änderungsantrag 365

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Emil Radev, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden **sowie**

Geänderter Text

(c) individuelle **und auf hinreichenden Fakten beruhende** Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden **oder Europol** nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **gemäß der Auflistung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i oder zum Zwecke der Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die innere Sicherheit** sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die

zuständigen Behörden;

Or. en

Änderungsantrag 366
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen **Behörden** nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen **Justizbehörden** nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. it

Änderungsantrag 367
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität sowie

Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 368
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie** in besonderen Fällen **nach spezieller Verarbeitung dieser Daten** zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie **nach** Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

(c) **Bereitstellung von PNR-Daten und PNR-bezogenen Informationen an zuständige Behörden eines Mitgliedstaats nach dem Hit/no-hit-Verfahren** in besonderen Fällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität sowie Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 369
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen**

Behörden nach Verarbeitung von PNR-Daten zu bestimmten Flügen oder bestimmten Personen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 370
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Beantwortung begründeter und mit einem Beschluss eines Gerichts oder einer zuständigen Justizbehörde versehener Anfragen zuständiger Behörden nach Verarbeitung bestimmbarer PNR-Daten zu bestimmten Personen und nach Speicherung der Daten für die Dauer der Aufklärung zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 371
Sophia in 't Veld, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Bereitstellung von PNR-Daten und PNR-bezogenen Informationen an zuständige Behörden aller Mitgliedstaaten nach dem Hit/no-hit-Verfahren in besonderen Fällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität sowie Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 372

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 373

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 374

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 375

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 376

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten.

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 377

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Hugues Bayet, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer

geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, *ihre* religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, *ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr* Sexualleben herangezogen werden.

geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. ***Diese Prüfkriterien müssen zielgerichtet, spezifisch, gerechtfertigt, verhältnismäßig und faktenbasiert sein.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt ***und regelmäßig begutachtet*** werden. ***Die regelmäßige Begutachtung hat unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten zu erfolgen und dient der Sicherstellung, dass die Prüfkriterien zielgerichtet, spezifisch, gerechtfertigt, verhältnismäßig und faktenbasiert bleiben.*** Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen ***Daten, aus denen*** die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ***die politischen Einstellungen, die*** religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ***die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Zugehörigkeit zu und Aktivitäten in Gewerkschaften hervorgehen, sowie genetische Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffende Daten*** herangezogen werden. ***Die Überprüfung darf sich in keinem Fall allein auf eine automatisierte Verarbeitung stützen; jedes Kriterium muss manuell überprüft werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 378
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der **PNR-Zentralstelle** erarbeitet wurden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden.** Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, **ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung,** ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der **Europäischen Kommission mittels delegierter Rechtsakte nach Absatz 2 Buchstabe a** erarbeitet wurden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder **die ethnische oder soziale** Herkunft einer Person, **ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen, ihres Vermögens, ihrer Geburt, einer Behinderung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder** ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **noch Daten zu** ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Sexualleben herangezogen werden.

Or. it

Änderungsantrag 379
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. **Diese Prüfkriterien müssen zielgerichtet, spezifisch, gerechtfertigt, verhältnismäßig und faktenbasiert sein.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden **und unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten** aufgestellt **und regelmäßig begutachtet** werden. **Mit dieser internen Begutachtung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Prüfkriterien zielgerichtet, spezifisch, gerechtfertigt, verhältnismäßig und faktenbasiert bleiben.** Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 380 **Sylvie Guillaume**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a, erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. **Diese Prüfkriterien sind dem Ziel angemessen, konkret, verhältnismäßig und sachlich begründet.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt **und regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten überprüft** werden. **Diese Überprüfung garantiert,**

Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

dass die Prüfkriterien weiterhin dem Ziel angemessen, konkret, verhältnismäßig und sachlich begründet sind. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 381 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse, ***die soziale*** oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 382

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Michał Boni, Emil Radev, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft **einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre** Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihr** Gesundheitszustand oder **ihr** Sexualleben herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft, **politische Einstellungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die** Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **der** Gesundheitszustand oder **das** Sexualleben herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 383

Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem

Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden ***und diese soweit möglich in der gesamten Union konsistent sind***. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 384 **Sophia in 't Veld**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse ***oder*** ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen ***das Geschlecht***, die Rasse, ***die Hautfarbe, die*** ethnische ***oder soziale*** Herkunft einer Person, ***ihre genetischen Merkmale, ihre Sprache***, ihre religiösen oder weltanschaulichen

Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder *ihr Sexualleben* herangezogen werden.

Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, *ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit*, ihr Gesundheitszustand oder *ihre sexuelle Ausrichtung* herangezogen werden.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 385 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben herangezogen werden. **Die Überprüfung basiert in keinem Fall ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung und muss die menschliche Intervention bei jedem Kriterium in Betracht ziehen.**

Änderungsantrag 386
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Verarbeitung von PNR-Daten wird von der PNR-Zentralstelle nur auf hinreichend begründete Anfragen seitens zuständiger Behörden durchgeführt. Solche Anfragen betreffen die Verarbeitung von PNR-Daten gefährdeter Flüge oder konkreter Einzelpersonen. Nur, wenn die PNR-Zentralstelle Gefahr im Verzug feststellt, darf sie mit der Verarbeitung der PNR-Daten vor Erhalt der Genehmigung durch das zuständige Gericht oder Rechtsprechungsorgan beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Verarbeitung von PNR-Daten darf nur durch Anordnung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats auf Antrag der PNR-Zentralstelle genehmigt werden. Nur wenn die PNR-Zentralstelle Gefahr im Verzug („periculum in mora“) feststellt, insbesondere wenn dringender Bedarf besteht, gravierende Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche

Unversehrtheit einer Person zu verhindern, darf sie eine solche Verarbeitung selbst genehmigen, die jedoch innerhalb von 48 Stunden von einem Gericht geprüft wird.

Or. en

Änderungsantrag 388

Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 dürfen die PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle in keiner Weise und keinem Format, die die Bewertung der PNR-Daten außerhalb der PNR-Zentralstelle ermöglichen würden, an eine andere Behörde übermittelt werden. Die PNR-Daten können nicht von anderen Behörden auf Grundlage einer Anordnung durch ein zuständiges Gericht oder Rechtsprechungsorgan angefordert werden.

Or. en

Begründung

PNR-Daten und Ergebnisdaten können nur auf Anfrage mit den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten geteilt werden (außer bei unmittelbarer Gefahr). Um die aus den PNR-Daten abgeleiteten Informationen und Erkenntnisse unter den Mitgliedstaaten zu teilen, dürfen die PNR-Daten nicht außerhalb des Systems der PNR-Zentralstellen übermittelt werden. Anderenfalls sind die Mitgliedstaaten in der Lage, die Verpflichtung zu umgehen, die abgeleiteten PNR-Informationen zu teilen.

Änderungsantrag 389

Sophia in 't Veld

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug aus der Europäischen Union gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Prüfkriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Prüfkriterien werden von den PNR-Zentralstellen in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft einer Person, ihre genetischen Merkmale, ihre Sprache, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Gesundheitszustand oder ihre sexuelle Ausrichtung herangezogen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 390
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstabe a** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden

Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstabe **a und b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstabe **a** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. it

Änderungsantrag 392
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstabe a** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 393
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt **die PNR-Daten oder** die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 394
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstaben a und** b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 **Buchstabe** b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der/die Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu jeglichen von der PNR-Zentralstelle an eine zuständige Behörde im Sinne von Absatz 4 übermittelten Daten. Wenn er/sie erachtet, dass die Übermittlung jeglicher Daten nicht rechtmäßig war, verweist er/sie die Angelegenheit an die Kontrollstelle, die befugt ist, die empfangende zuständige Behörde anzuweisen, jene Daten zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 396
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die PNR-Zentralstelle übermittelt die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 397

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der/die Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu jeglichen an die PNR-Zentralstelle übermittelten und von der PNR-Zentralstelle an eine zuständige Behörde im Sinne von Absatz 5 übermittelten Daten. Wenn der/die Datenschutzbeauftragte erachtet, dass die Übermittlung jeglicher Daten nicht rechtmäßig war, verweist er/sie die Angelegenheit an die Kontrollstelle, die befugt ist, die empfangende zuständige Behörde anzuweisen, die Daten zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 398

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von PNR-Daten dürfen ausschließlich im Hoheitsgebiet der Union erfolgen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung geht mit Artikel 68 des Urteils des EuGH vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung einher.

Änderungsantrag 399
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Datenschutzbeauftragte hat Zugriff auf alle von der PNR - Zentralstelle an eine zuständige Behörde gemäß Absatz 4 übermittelten Daten. Wenn er die Ansicht vertritt, dass eine Information nicht rechtmäßig war, leitet er die Sache an die im Artikel 12 bezeichnete nationale Kontrollbehörde zurück, die dazu befugt ist, die zuständige Behörde zum Datenlöschen zu verpflichten.

Or. fr

Änderungsantrag 400

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von PNR-Daten dürfen ausschließlich im Hoheitsgebiet der Union erfolgen. Die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten sind deshalb das auf diese Verfahren anwendbare Recht.

Or. en

Änderungsantrag 401

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die Kosten für die Nutzung, die Speicherung und den Austausch von PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. en

Änderungsantrag 402

Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Bedingungen für den Zugang zu PNR-Daten durch zuständige Behörden

1. Die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden können der PNR-Zentralstelle auf Einzelfallbasis eine elektronische und hinreichend begründete Anfrage hinsichtlich der Übermittlung konkreter PNR-Daten oder Ergebnisse der Verarbeitung konkreter PNR-Daten vorlegen, wenn diese für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung einer konkreten terroristischen Straftat oder konkreter schwerer grenzüberschreitender Kriminalität unbedingt benötigt werden. Die Anfrage solcher Daten kann ein beliebiges PNR-Datenelement oder eine Kombination von PNR-Datenelementen, die in Anhang I angeführt werden, betreffen. Die

begründete Anfrage führt Gründe an, die Anlass zu der Annahme geben, dass die Übermittlung von PNR-Daten oder... erheblich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Straftat beiträgt.

2. Vor der Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle an eine zuständige Behörde als Antwort auf eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 erfolgte Anfrage prüft ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan zeitnah, ob alle in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

3. In dringenden Ausnahmefällen, in denen die Verhinderung einer unmittelbaren Gefahr durch eine terroristische Straftat oder schwere grenzüberschreitende Kriminalität erforderlich ist, darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten unmittelbar nach Erhalt einer Anfrage seitens einer zuständigen Behörde übermitteln. In solch einem dringenden Ausnahmefall überprüft ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan nachträglich, ob alle in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt sind, einschließlich der Prüfung, ob es sich um einen dringenden Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

4. Wird durch eine nachträgliche Überprüfung nach Maßgabe von Absatz 3 festgestellt, dass die Übermittlung von PNR-Daten oder den Ergebnissen der Verarbeitung von PNR-Daten nicht gerechtfertigt war, löschen alle Behörden, die jene Daten erhalten haben, die von der PNR-Zentralstelle übermittelten Informationen.

5. Die Absätze 1 bis 4 finden auch dann Anwendung, wenn eine in Artikel 5 bezeichnete zuständige Behörde bei der PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats eine elektronische und hinreichend begründete Anfrage einreicht, mit der sie die Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe von Artikel 7 oder von einem Drittland nach Maßgabe von Artikel 8 beantragt.

6. Der Datenschutzbeauftragte wird jedes Mal, wenn die PNR-Zentralstelle PNR-Daten gemäß dem vorliegenden Artikel übermittelt, informiert. Der Datenschutzbeauftragte informiert die Kontrollstelle regelmäßig über die Übermittlung von Daten gemäß dem vorliegenden Artikel.

Or. en

**Änderungsantrag 403
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Risikobewertung

1. Die PNR-Zentralstelle führt bei bestimmten Flügen und Flugverbindungen Risikobewertungen durch, um die Erfassung von PNR-Daten gemäß Artikel 9 zu rechtfertigen. Die Entscheidung, bei Flügen oder Flugverbindungen das Risiko als hoch einzustufen, dass mit einem bestimmten Fall der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat

oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität verbundene Personen auf diesen Flügen reisen, muss auf zuverlässigen und aktuellen sachlichen und statistischen Daten basieren.

2. Bei der Erfassung von PNR-Daten nach Maßgabe von Artikel 9 aktualisieren die PNR-Zentralstellen die Risikobewertung konstant und beenden die Erfassung von PNR-Daten, sobald ein hohes konkretes Risiko, dass mit einem bestimmten Fall der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität verbundene Personen auf diesen Flügen reisen, nicht länger gegeben ist.

3. Jede Risikobewertung wird von der zuständigen nationalen Kontrollstelle genehmigt, bevor eine auf Artikel 9 basierende Maßnahme ergriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 404
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Bewertung der im Voraus festgelegten Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle für die Vorauswahl von Flügen verwendet werden

1. Die nationale Datenschutzbehörde gibt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Datenschutzbehörde (EDSB) verbindliche Leitlinien für die PNR-Zentralstelle heraus und stellt somit sicher, dass die im Voraus festgelegten Prüfkriterien, nach

denen Flüge vorausgewählt werden, mit dem Datenschutzgesetz konform sind.

2. Die Datenschutzbehörde nimmt spätestens alle 6 Monate in Zusammenarbeit mit der EDSB eine regelmäßige Überprüfung der umgesetzten Prüfkriterien vor, auf Grundlage derer vorausgewählte Flüge als gefährdet eingestuft werden. Bei dieser Überprüfung werden die Vorauswahlkriterien mit den erklärten Zielen der vorliegenden Richtlinie und den Grundsätzen zum Datenschutz verglichen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Gemeinsame Kontrollinstanz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Verarbeitung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle der ständigen Aufsicht durch eine aus Vertretern des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Eurojust und Europol bestehenden Gemeinsamen Kontrollinstanz unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 406
Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Kati Piri, Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Artikel 4a

Bedingungen für den Zugang zu PNR-Daten durch zuständige Behörden

1. Die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden können bei der PNR-Zentralstelle auf Einzelfallbasis eine elektronische und hinreichend begründete Anfrage hinsichtlich der Übermittlung konkreter PNR-Daten oder Ergebnisse der Verarbeitung konkreter PNR-Daten einreichen, wenn diese für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung einer konkreten terroristischen Straftat oder einer bestimmten Form schwerer grenzüberschreitender Kriminalität unbedingt benötigt werden. Die Anfrage solcher Daten kann ein beliebiges PNR-Datenelement oder eine Kombination von PNR-Datenelementen, die im Anhang angeführt werden, betreffen. Die begründete Anfrage führt Gründe an, die Anlass zu der Annahme geben, dass die Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Straftat beiträgt.

2. Vor der Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle an eine zuständige Behörde als Antwort auf eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 erfolgte Anfrage prüft ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan zeitnah, ob alle in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

3. In dringenden Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer unmittelbaren, ersten Gefahr für die innere Sicherheit

in Verbindung mit einer terroristischen Straftat oder einer Art schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich ist, darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten unmittelbar nach Erhalt einer Anfrage seitens einer zuständigen Behörde übermitteln. In solch einem dringenden Ausnahmefall überprüft ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan nachträglich, ob alle in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt sind, einschließlich der Prüfung, ob es sich um einen dringenden Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

4. Wird durch eine nachträgliche Überprüfung gemäß Absatz 3 festgestellt, dass die Übermittlung von PNR-Daten oder den Ergebnissen der Verarbeitung von PNR-Daten nicht gerechtfertigt war, löschen alle Behörden, die jene Daten erhalten haben, die von der PNR-Zentralstelle übermittelten Informationen.

5. Die Absätze 1 bis 4 finden auch dann Anwendung, wenn eine in Artikel 5 bezeichnete zuständige Behörde bei der PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats eine elektronische und hinreichend begründete Anfrage einreicht, mit der sie die Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats in Übereinstimmung mit Artikel 7 oder von einem Drittland in Übereinstimmung mit Artikel 8 beantragt.

6. Die Entscheidung hinsichtlich der Übermittlung nach Maßgabe der Absätze 3 und 5 werden von dem Leiter der PNR-Zentralstelle getroffen, an die die Anfrage gerichtet wurde. Der/die Datenschutzbeauftragte wird bei jeder Übermittlung gemäß dem vorliegenden

*Artikel informiert und dieser/diese
wiederum informiert die Kontrollstelle
über die jeweilige Übermittlung.*

Or. en

Änderungsantrag 407
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

***Jegliche Verarbeitung von PNR-Daten
durch die PNR-Zentralstelle unterliegt
der ständigen Aufsicht durch eine aus
Vertretern des Europäischen
Datenschutzbeauftragten, Eurojust und
Europol bestehenden Gemeinsamen
Kontrollinstanz.***

Or. en

Änderungsantrag 408
Bendt Bendtsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum **Zwecke** der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum **ausdrücklichen Zweck** der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren

oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen. ***Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs ist Europol berechtigt, PNR-Daten anzufordern und entgegenzunehmen, die in einem konkreten Fall für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich sind.***

Or. en

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass Europol berechtigt ist, als Teil seiner Arbeit PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern und entgegenzunehmen. Der Wortlaut ähnelt dem von Artikel 18 Absatz 2 des PNR-Abkommens zwischen der EU und den USA.

Änderungsantrag 409 **Iliana Iotova**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen. ***Europol ist berechtigt, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs von den PNR-Zentralstellen PNR-Daten oder aus PNR-Daten gewonnene relevante analytische***

Informationen anzufordern und entgegenzunehmen, die in einem konkreten Fall für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 410
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ***PNR-Daten oder*** die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um ***sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder*** geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten ***auf Einzelfallbasis*** von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 411

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Emil Radev, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum **Zwecke** der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum **ausdrücklichen Zweck** der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität **oder der Abwehr von unmittelbaren, ernststen Gefahren für die innere Sicherheit unkenntlich gemachte** PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen. **Europol ist berechtigt, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereich und sofern für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlich PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten anzufordern und entgegenzunehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 412
Ana Gomes, Marju Lauristin, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der

Daten von den PNR-Zentralstellen anfordern oder entgegennehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anfordern oder entgegennehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen. ***Im Rahmen dieser Richtlinie ist Europol berechtigt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs von den PNR-Zentralstellen PNR-Daten oder aus PNR-Daten gewonnene relevante analytische Informationen anfordern und entgegennehmen, die in einem konkreten und hinreichend gerechtfertigten Fall für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmter Formen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 413

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anfordern oder entgegennehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und ***bestimmten Formen*** schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anfordern oder entgegennehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. it

Änderungsantrag 415
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, auf Einzelfallbasis das Ergebnis der Verarbeitung von PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle anzufordern oder entgegenzunehmen, um geeignete Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zu veranlassen.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 416

Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 417

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind **Behörden**, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind **Justizbehörden**, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. it

Änderungsantrag 418

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor,

Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, Roberta Metsola, József Nagy, Salvatore Domenico Pogliese

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität **oder die Abwehr von unmittelbaren, ernststen Gefahren für die innere Sicherheit** zuständig sind.

Or. en

**Änderungsantrag 419
Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

**Änderungsantrag 420
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 421
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmte Formen** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 422
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind **öffentliche** Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität

zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 423

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmte Formen** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 424

Michal Boni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste ihrer zuständigen Behörden, die jederzeit aktualisiert werden kann. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 425
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste ihrer zuständigen Behörden, die jederzeit aktualisiert werden kann. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach **dem** Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste ihrer zuständigen Behörden, die jederzeit aktualisiert werden kann, **um dafür Sorge zu tragen, dass diese immer auf dem aktuellsten Stand ist**. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 426

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste ihrer zuständigen Behörden, **die** jederzeit **aktualisiert werden kann**. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste ihrer zuständigen Behörden **und aktualisieren ihre Angaben** jederzeit, **um dafür Sorge zu tragen, dass diese immer auf dem aktuellsten Stand ist**. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 427
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste ihrer zuständigen Behörden, wobei sie ihre Angaben jederzeit aktualisieren können. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 428
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und ***bestimmten Formen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Definition in Artikel 2 Buchstabe i und nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2*** weiterverarbeitet werden.

Änderungsantrag 429

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Kinga Gál, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ***oder der Abwehr von unmittelbaren, ersten Gefahren für die innere Sicherheit*** weiterverarbeitet werden.

Änderungsantrag 430

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung,

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung,

Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmten Formen** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität **gemäß Definition in Artikel 2 Buchstabe i und nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2** weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 431

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung **von** terroristischen **Straftaten** **und** schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung **der konkreten** terroristischen **Straftat oder der konkreten Form** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, **für die diese angefordert wurden**, weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 432

Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung **von** terroristischen **Straftaten** **und** schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung **der konkreten** terroristischen Straftaten **oder der konkreten Form** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, **für die diese angefordert wurden**, weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 433
Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **PNR-Daten von Fluggästen und die** Ergebnisse **ihrer** Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse **der** Verarbeitung **von PNR-Daten**, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 434
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von **konkreten** terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden, **für die sie angefordert wurden**.

Or. en

Änderungsantrag 435
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. it

Änderungsantrag 436
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 437

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine **nachteilige** Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund **der** Rasse oder **ethnischen** Herkunft einer Person, **ihrer** religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, **ihrer politischen Einstellung, ihrer** Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihres Gesundheitszustands** oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. **Solche Entscheidungen beinhalten immer eine von Menschen getroffene Einschätzung.** Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund **von Daten über die** Rasse oder **ethnische** Herkunft einer Person, **ihre politischen Einstellungen, ihre** religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, **ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, ihre** Mitgliedschaft **und Tätigkeit** in einer Gewerkschaft **oder aufgrund der Verarbeitung von biometrischen Daten oder von Daten über ihren Gesundheitszustand** oder **ihr Sexualleben** getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 438
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger **schwerwiegender** Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, **ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung**, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder **der ethnischen oder sozialen** Herkunft einer Person, **ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen, ihres Vermögens, ihrer Geburt, einer Behinderung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder** ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **noch aufgrund von Daten zu** ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Sexualleben getroffen werden.

Or. it

Änderungsantrag 439
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten

Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der **Rasse oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, **ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der ethnischen **oder sozialen** Herkunft einer Person, **ihrer Hautfarbe, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache**, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen **oder sonstigen Einstellung, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung** getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 440 Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der **Rasse oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund **des Geschlechts, der Hautfarbe**, der ethnischen **oder sozialen** Herkunft einer Person, **ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache**, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, ihres Gesundheitszustands oder **ihrer sexuellen Ausrichtung** getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 441
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der Rasse, **der sozialen** oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 442

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflichten der Fluggesellschaften

Geänderter Text

Pflichten der Fluggesellschaften **und der Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**

Änderungsantrag 443

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar,
Anna Hedh, Tanja Fajon**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten der Fluggesellschaften

Pflichten der Fluggesellschaften *sowie der sonstigen gewerblichen Anbieter und der nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen*

Änderungsantrag 444

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen im Zuge ihrer normalen Geschäftstätigkeit erfassten, vollständig anonymisierten PNR-Daten der Datenbank der PNR-Zentralstellen zuführen („Push-Methode“)

Änderungsantrag 445

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz -1

-1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen im Zuge ihrer normalen Geschäftstätigkeit erfassten, anonymisierten PNR-Daten gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Datenbank der PNR-Zentralstellen zuführen („Push-Methode“)

Or. en

Änderungsantrag 446

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug **durchführt**. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft **und dem nicht als Verkehrsunternehmer geltenden Wirtschaftsteilnehmer**, die den Flug

PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

durchführen. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften **und die Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind,** die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 447
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle **des** Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), **in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht.** Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die **PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften, **die bereits PNR-Daten von ihren Fluggästen erheben,** die von ihnen **im Zuge ihrer normalen Geschäftstätigkeit** bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle **eines** Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), **wenn dies gemäß Artikel 9 verlangt wird.** Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten **ausschließlich** an die **PNR-Zentralstelle des Ankunftsmitgliedstaats.**

Or. en

Änderungsantrag 448
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften ***ausschließlich auf Verlangen der PNR-Zentralstelle*** die ***von ihnen im Zuge ihrer normalen Geschäftstätigkeit*** bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 449

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die ***von ihnen bereits***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften ***und sonstige***

erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

nichtgewerbliche Luftfahrtunternehmen die PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 450 **Kristina Winberg**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die *von ihnen bereits erfassten* PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der

Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 451

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert **und im Anhang aufgeführt** sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle **des** Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen **im Zuge ihrer normalen Geschäftstätigkeit** bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert sind, **gemäß Artikel 4 Buchstaben b und c** der Datenbank der PNR-Zentralstelle **eines** Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 452

Emil Radev

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten fordern die Fluggesellschaften nicht auf, andere PNR-Daten als diejenigen, die in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, zu erfassen oder zu übermitteln. Die Fluggesellschaften müssen keine Gewähr für die Genauigkeit der PNR-Daten übernehmen, sofern sie bei der Erfassung und Behandlung der Daten nicht nachlässig vorgegangen sind.

Or. en

Begründung

Angesichts der Notwendigkeit, der Sicherheit und dem Datenschutz gleichermaßen gerecht zu werden, müssen Fluggesellschaften nur die in dieser Richtlinie dargestellten Daten erfassen, und die EU-Mitgliedstaaten können nicht über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen. Zugleich können Fluggesellschaften nicht für falsche Daten haftbar gemacht werden, sofern sie bei der Erfassung und Verarbeitung der Daten nicht nachlässig vorgegangen sind.

**Änderungsantrag 453
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle zuführen („Push-Methode“). Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die

***Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten
aller Fluggäste des Fluges bei der
Fluggesellschaft, die den Flug
durchführt.***

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

**Änderungsantrag 454
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(1a) Die Mitgliedstaaten fordern die
Fluggesellschaften nicht auf, PNR-Daten
zu erheben, die diese nicht bereits
erheben. Die Fluggesellschaften
übermitteln keine anderen PNR-Daten als
diejenigen, die in Artikel 2 Buchstabe c
definiert und im Anhang aufgeführt sind.
Fluggesellschaften sind nicht für die
Genauigkeit und Vollständigkeit der von
Fluggästen bereitgestellten Daten
verantwortlich, es sei denn, dass sie keine
vernünftige Vorsorge getroffen haben, um
sicherzustellen, dass die von den
Fluggästen erhobenen Daten genau und
korrekt waren.***

Or. en

**Änderungsantrag 455
Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar,
Anna Hedh, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei Charterflügen stellen die Fluggesellschaften sicher, dass alle PNR-Daten an die betreffende PNR-Zentralstelle übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 456

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Im Fall von Privatflugzeugen oder privaten Transportflügen stellen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass die nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen die PNR-Daten aller Fluggäste bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 457

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, Roberta Metsola, József Nagy, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter

2. Die Fluggesellschaften ***und die Wirtschaftsteilnehmer, die keine***

Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Verkehrsunternehmen sind, übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

Änderungsantrag 458 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Fluggesellschaften **übermitteln** die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. **Gemäß den Absätzen 1 und 2 übermitteln die** Fluggesellschaften die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen **bei den Luftfahrtgesellschaften** auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

Änderungsantrag 459 **Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter

Verwendung der nach dem Verfahren *der Artikel 13 und 14* festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Verwendung der nach dem Verfahren *des Artikels 13* festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

Änderungsantrag 460
Emilian Pavel, Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf *jede* sonstige geeignete Weise, die *ein angemessenes* Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften, *die sonstigen gewerblichen Anbieter sowie die nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen* übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege *unter ausreichender Gewährleistung der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und* unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf sonstige geeignete Weise, die *das gleiche* Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

Änderungsantrag 461
Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Michał Boni, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

a) **einmal** 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

Änderungsantrag 462
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

a) **einmal** 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

Änderungsantrag 463
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Péter Niedermüller,
Hugues Bayet, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

a) **einmal** 24 bis 48 Stunden vor der
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

Änderungsantrag 464
Kinga Gál, Andrea Bocskor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sofort nach *Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.*

b) sofort nach *dem Start.*

Or. en

Änderungsantrag 465

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Nadine Morano, Michał Boni, Frank Engel, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

b) *einmal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. en

Änderungsantrag 466

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs

b) *einmal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des

begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. en

Änderungsantrag 467

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

b) **einmal** sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. en

Änderungsantrag 468

Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Fluggesellschaften **gestatten**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **gestatten** den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 469

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind**, gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die sich gegenüber der Übertragung nach Absatz 2 Buchstabe a geändert haben.

Or. en

Änderungsantrag 470 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Fluggesellschaften **gestatten**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **gestatten** den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 471

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften **und den sonstigen nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen** gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 472

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Fluggesellschaften **gestatten**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **gestatten** den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 473

Sylvie Guillaume

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete **und** akute Bedrohung durch

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete, akute **und unmittelbare**

terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. fr

Änderungsantrag 474
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. it

Änderungsantrag 475
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine

konkrete **und** akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

konkrete, akute **und unmittelbare** Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 476

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozeberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften **und die** **Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 477 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 478
Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften **und die sonstigen nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen** die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 479

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische **Straftaten** oder **schwere** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch **eine** terroristische **Straftat** oder **eine bestimmte Form von schwerer grenzüberschreitender** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 480

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Fluggesellschaften unterrichten die Fluggäste ordnungsgemäß über die Art der erfassten persönlichen Daten, den Zweck der Erfassung dieser Daten sowie die Rechte der Fluggäste in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe gemäß Richtlinie 20XX/XX/EU. Diese Auskünfte werden den Fluggästen proaktiv, in leicht verständlicher Form und vor deren erster Übermittlung an die Fluggesellschaften zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 481
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete, akute und unmittelbare Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere grenzüberschreitende Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage der PNR-Zentralstelle.

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 482
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationsaustausch *zwischen den Mitgliedstaaten*

Informationsaustausch

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 483
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe a** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. en

Änderungsantrag 484
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a **und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt

übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder **grenzüberschreitender** schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten **im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a** an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. it

Änderungsantrag 485

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn **die PNR-Zentralstelle der Meinung ist**, dass **diese** Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **erforderlich** ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats **leitet** die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten **und Europol** übermittelt werden, wenn **Anzeichen darauf schließen lassen**, dass **eine** Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **oder der Verhütung unmittelbarer und schwerer Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit dienlich** ist. Die PNR-Zentralstelle des

zuständigen Behörden *weiter*.

Empfängermitgliedstaats **kann** die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten *unter Anwendung ihrer PNR-Zentralstelle und der bestehenden Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch SIENA von Europol* an ihre zuständigen Behörden *weiterleiten*.

Or. en

Änderungsantrag 486

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **erforderlich** ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle **unverzüglich** den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder **bestimmter Formen von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität von Bedeutung** ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter. **Gegebenenfalls wird eine Ausschreibung gemäß Artikel 36 des Schengener Informationssystems eingegeben.**

Or. en

Änderungsantrag 487
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **erforderlich** ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle **unverzüglich** den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität **von Bedeutung** ist. **Solche Übermittlungen sind streng beschränkt auf erforderliche Daten in besonderen Fällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder der strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und sind schriftlich zu begründen.** Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter. **Gegebenenfalls wird eine Ausschreibung gemäß Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)^{1a} eingegeben.**

^{1a} *ABl. L 205, 7.8.2007, S. 63*

Änderungsantrag 488

Sophia in 't Veld, Louis Michel, Nathalie Griesbeck, Cecilia Wikström, Petr Ježek

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, **wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 ermittelt wurden, **unverzüglich proaktiv und automatisch** von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Änderungsantrag 489

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Zentralstelle die PNR-Zentralstellen der anderen Mitgliedstaaten proaktiv unterrichtet, wenn bei konkreten, akuten und

unmittelbaren Bedrohungen PNR-Daten nach Artikel 7 Absätze 3, 4 oder 5 angefordert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 490

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die PNR-Zentralstelle stellt sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die nach Artikel 4 Absatz 2 ermittelt wurden, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 491

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse

entfällt

der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. en

Begründung

Redundant bei einer Verordnung mit zentralisiertem System.

Änderungsantrag 492

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank **gemäß Artikel 9 Absatz 1** PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse **der** Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem,

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank PNR-Daten, **die noch nicht unkenntlich gemacht wurden**, sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse **jedweder** Verarbeitung dieser Daten, **sofern sie bereits nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt ist**, anfordern. Die **begründete** Anfrage kann

was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; **dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.**

ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **oder im Hinblick auf die Abwendung unmittelbarer und ernster Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit** für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich.

Or. en

Änderungsantrag 493 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 **Absatz 1** PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. **Die Anfrage ist streng auf die im spezifischen Fall erforderlichen Daten beschränkt.** Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für erforderlich erachtet, **und ist schriftlich zu begründen.** Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so

Buchstaben a und b erfolgt ist.

rasch wie möglich **unter Verwendung der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate**; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 494

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann **im Bedarfsfall** bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung **von** terroristischen **Straftaten** oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann, **wenn dies unbedingt notwendig ist**, bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen **gemäß dem Anhang** betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung **einer** terroristischen **Straftat** oder **einer bestimmten Art** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für **unbedingt** erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich **unter Verwendung der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate**; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 495
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** erfolgt ist.

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe a** erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 496
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der

PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination **von Datenelementen** betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination **im Anhang aufgelisteter Datenelemente** betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität für erforderlich erachtet. dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 497 **Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann **im Bedarfsfall** bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. **Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall** im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität **für erforderlich erachtet**. Die

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern, **jedoch nur und ausschließlich** im Hinblick auf **einen Einzelfall zur** Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-

PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a **und b** erfolgt ist.

Daten, sofern diese bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt ist.

Or. it

Änderungsantrag 498
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann **im Bedarfsfall** bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie **gegebenenfalls** auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann, **wenn dies unbedingt notwendig ist**, bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie, **wenn unbedingt erforderlich**, auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen **gemäß Anhang I** betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für **unbedingt** erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 499

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Einzelfällen kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats im Bedarfsfall und wenn angemessen bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten zu einzelnen Flügen oder Personen anfordern. Die angeforderten Daten werden von den PNR-Zentralstellen unverzüglich übermittelt. Gegebenenfalls wird eine Ausschreibung in Übereinstimmung mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 über das Schengener Informationssystem vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 500

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur

entfällt

unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

Or. en

Begründung

Redundant bei einer Verordnung mit zentralisiertem System.

Änderungsantrag 501

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Salvatore Domenico Pogliese, Roberta Metsola, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank **gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten** anfordern. Die PNR-Zentralstelle **kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität**

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank PNR-Daten anfordern, **die bereits unkenntlich gemacht wurden**. Die PNR-Zentralstelle **übermittelt die vollständigen PNR-Daten nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass dies für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich ist, und wenn eine zuständige Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 3 ihre Zustimmung erteilt hat.**

anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 502
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität anfordern. ***Eine solche Anfrage ist schriftlich zu begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 503
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann **im Bedarfsfall** bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen **Straftaten** oder **schwerer Kriminalität** anfordern.

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann, **wenn dies unbedingt notwendig ist**, bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit **einer** terroristischen **Straftat** oder **einer schweren grenzüberschreitenden Straftat** anfordern. **Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten erfolgt nur mit Genehmigung des Leiters der PNR-Zentralstelle, bei der sie angefordert wurden.**

Or. en

Änderungsantrag 504
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der

Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, *ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden*, nur *unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine* konkrete Bedrohung oder im Zuge *konkreter* Ermittlungen *oder Strafverfolgungsmaßnahmen* im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität *anfordern*.

Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats nur *dann anfordern, wenn dies für die Prävention einer schwerwiegenden konkreten und unmittelbaren* Bedrohung *für die öffentliche Sicherheit* oder im Zuge *von* Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität *erforderlich ist*.

Or. it

Änderungsantrag 505 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 506
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann **im Bedarfsfall** bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie **gegebenenfalls** auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann, **wenn dies unbedingt notwendig ist**, bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie, **wenn unbedingt erforderlich**, auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität anfordern. **Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten erfolgt nur mit Genehmigung des Leiters der PNR-Zentralstelle, bei der sie angefordert wurden.**

Or. en

Änderungsantrag 507
Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der

Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe cb (neu), ohne dass Teile der Daten unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete, akute und unmittelbare Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität anfordern. Derartige Anfragen sind zu protokollieren und nachträglich innerhalb von 48 Stunden rechtlich zu überprüfen.

Or. en

**Änderungsantrag 508
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

entfällt

Änderungsantrag 509
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

entfällt

Änderungsantrag 510
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats

entfällt

PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. en

Änderungsantrag 511

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die

entfällt

*PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats,
die sie anschließend weiterleitet.*

Or. en

Änderungsantrag 512

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Michał Boni, Frank Engel, Andrea Bocskor, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaates** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank **gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2** nur dann direkt anfordern, wenn dies **zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit** erforderlich ist. **Derartige** Anfragen müssen **sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und** begründet werden. **Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein.** In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaats** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank nur dann direkt anfordern, wenn dies **in Notfällen und unter den in Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen** erforderlich ist. **Die Anfragen der zuständigen Behörden, von denen stets der PNR-Zentralstelle des anfordernden Mitgliedstaats eine Kopie zu übermitteln ist,** müssen begründet werden. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. en

Änderungsantrag 513 Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer **unmittelbaren** und **ernsten** Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten, die in deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 vorgehalten werden, nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer **konkreten, akuten** und **unmittelbar bevorstehenden** Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. fr

Änderungsantrag 514
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaates** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 **Absätze 1 und 2** nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, **ernsten** Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaats** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 **Absatz 2** nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer **konkreten, akuten und** unmittelbaren Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen

Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet. ***Derartige Anfragen sind zu protokollieren und nachträglich innerhalb von 48 Stunden rechtlich zu überprüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 515

Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines ***Mitgliedstaates*** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines ***Mitgliedstaats*** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie

anschließend weiterleitet.

anschließend weiterleitet.

Or. en

Änderungsantrag 516
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaates** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 **Absätze 1 und 2** nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines **Mitgliedstaats** können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer konkreten, realen und unmittelbaren Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. en

Änderungsantrag 517
Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der PNR-Zentralstelle PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer konkreten, akuten und unmittelbaren Bedrohung für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen mit konkreten Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung stehen und begründet werden. Die PNR-Zentralstelle räumt der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. Derartige Anfragen sind zu protokollieren und nachträglich innerhalb von 48 Stunden rechtlich zu überprüfen.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

**Änderungsantrag 518
Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5**

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-

entfällt

*Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der
PNR-Zentralstelle eines anderen
Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten
über in dessen Hoheitsgebiet
ankommende oder von dort abgehende
Flüge anfordern.*

Or. it

Änderungsantrag 519
Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger
Zugriff erforderlich, um auf eine
konkrete akute Bedrohung im
Zusammenhang mit terroristischen
Straftaten oder schwerer Kriminalität
reagieren zu können, kann die PNR-
Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der
PNR-Zentralstelle eines anderen
Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten
über in dessen Hoheitsgebiet
ankommende oder von dort abgehende
Flüge anfordern.* *entfällt*

Or. en

Begründung

Redundant bei einer Verordnung mit zentralisiertem System.

Änderungsantrag 520
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaates** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaats** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern. ***Solche Anfragen sind streng beschränkt auf die in dem besonderen Fall erforderlichen Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder der strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und sind schriftlich zu begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 521

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaates** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaats** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern. ***Diese Vorgehensweise kann nur Anfragen zu solchen PNR-Daten betreffen, die von der angefragten PNR-***

Zentralstelle bereits erhoben wurden und vorgehalten werden, nicht aber den Datenfluss und insbesondere Anfragen zu künftigen Flügen.

Or. en

Änderungsantrag 522
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete **und** akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete, akute **und unmittelbare** Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. fr

Änderungsantrag 523
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaates** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines **Mitgliedstaats** bei der

Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 524

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Kinga Gál, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines *Mitgliedstaates* bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können ***oder eine unmittelbare, ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit abzuwenden***, kann die PNR-Zentralstelle eines *Mitgliedstaats* bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 525

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger

Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen ***Straftaten*** oder ***schwerer Kriminalität*** reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines ***Mitgliedstaates*** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit ***einer*** terroristischen ***Straftat*** oder ***einer schweren grenzüberschreitenden Straftat*** reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines ***Mitgliedstaats*** bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern, ***wenn diese Daten vorgehalten wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 526

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete, akute und unmittelbare Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern. Derartige Anfragen sind zu protokollieren und nachträglich innerhalb von 48 Stunden rechtlich zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 527

Sylvie Guillaume

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über **alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle** erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die **der jeweils gewählte Kommunikationsweg** erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über **die Anwendung des sicheren Informationsaustauschnetzes von Europol** erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die **für das sichere Informationsaustauschnetz von Europol erforderlich ist. Wenn die Mitgliedstaaten Informationen nach Maßgabe dieses Artikels austauschen, liefern sie Europol eine Kopie des Informationsaustausches, sofern Europol die Information zum Erreichen der Ziele gemäß Beschluss 2009/371/JI des Rates benötigt.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. fr

**Änderungsantrag 528
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **kann** über **alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle** erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die **der jeweils gewählte Kommunikationsweg** erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **erfolgt** über **die von Europol bereitgestellte Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch.** Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die **die von Europol bereitgestellte Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch**

zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

erfordert. **Bei einem Austausch von Informationen nach diesem Artikel übermitteln die Mitgliedstaaten eine Kopie des Austauschs an Europol, sofern Europol diese Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem Beschluss 2009/371/JI des Rates benötigt.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Änderungsantrag 529

Gérard Deprez, Louis Michel, Marielle de Sarnez, Sophia in 't Veld, Frédérique Ries, Charles Goerens

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **kann** über **alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle** erfolgen. **Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.**

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **muss** über **ein sicheres europäisches PNR-Datenaustauschnetz zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und Europol** erfolgen. **Die Entwicklung und das Betriebsmanagement dieses Systems werden der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen übertragen. Für die Entgegennahme und die Übermittlung verschiedener Anfragen zum Datenaustausch wird eine einzige Anlaufstelle innerhalb des Systems geschaffen. Es wird Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten sein, die Verarbeitung der über das europäische PNR-Datenaustauschsystem übertragen personenbezogenen Daten zu**

überwachen.

Or. fr

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, den von der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen einen europäischen Mehrwert zu erbringen. Hiermit soll insbesondere die Wirksamkeit der PNR-Datenaustauschprotokolle und Verfahren durch einheitliche Regelungen gewährleistet werden. Es ist Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten, ein konstant hohes Datenschutzniveau bei jedem Datenaustausch zwischen den PNR-Einheiten zu garantieren.

Änderungsantrag 530
Bendt Bendtsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle ***einschließlich der von Europol bereitgestellten Kanäle*** erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Begründung

Ein ausdrücklicher Verweis auf Europol sollte aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die von Europol bereitgestellten Kanäle für den Austausch von PNR-Informationen auch weiterhin für den sicheren und schnellen Informationsaustausch über die Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch (SIENA) genutzt werden können.

Änderungsantrag 531
Iliana Iotova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, **insbesondere die von Europol bereitgestellten Kanäle**, erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Änderungsantrag 532
Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, **einschließlich der von Europol bereitgestellten sicheren Kanäle**, erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte

zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Änderungsantrag 533

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Kati Piri, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **kann** über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle **erfolgen**. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **erfolgt** über alle für die **europäische und** internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, **im Besonderen Europol bzw. die nationalen Stellen nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009**. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Änderungsantrag 534 **Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Der** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels **kann** über alle für die **europäische und** internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, **im Besonderen Europol bzw. die nationalen Stellen nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)^{1a}, erfolgen.** Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. **Die** Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

^{1a} *ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.*

Or. en

**Änderungsantrag 535
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Bestimmungen der Artikel 4a und 4 Absatz 4a sind entsprechend anwendbar.

Or. en

Änderungsantrag 536

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Emil Radev, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die PNR-Zentralstellen schaffen die Möglichkeit der Anforderung von PNR-Daten durch Europol.

Or. en

Änderungsantrag 537

Anna Maria Corazza Bildt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre PNR-Zentralstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c bei der Anwendung neuester Technologien, auch über Europol, kooperieren und Technologien nutzen, mit deren Hilfe PNR-Zentralstellen und Europol ihre Daten mit denen anderer PNR-Zentralstellen zusammenführen können, indem sie zum Zweck der Auswertung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c den umfassenden Schutz dieser Daten sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 538

Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 539

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre PNR-Zentralstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c bei der Anwendung neuester Technologien, auch über Europol, kooperieren und Technologien nutzen, mit deren Hilfe PNR-

Zentralstellen und Europol ihre Daten mit denen anderer PNR-Zentralstellen zusammenführen können, indem sie zum Zweck der Auswertung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c den umfassenden Schutz dieser Daten sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

***Bedingungen für den Zugang von
Europol zu PNR-Daten***

1. In konkreten Einzelfällen kann Europol an die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats eine elektronische und begründete Anfrage nach Übermittlung bestimmter PNR-Daten und der Ergebnisse ihrer Verarbeitung stellen, wenn dies zur Unterstützung oder Verstärkung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung einer konkreten terroristischen Straftat oder ernster grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Anhang II insofern unbedingt erforderlich ist, dass die Straftat nach Beschluss 2009/371/JI des Rates in den Zuständigkeitsbereich von Europol fällt. In der begründeten Anfrage sind hinreichende Gründe für die Annahme anzugeben, dass die Übermittlung der PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung erheblich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung der

betreffenden Straftat beitragen wird.

2. Nach Eingang einer Anfrage von Europol wird von einem Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungsorgan des Mitgliedstaats zeitnah geprüft, ob alle Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, und die Daten werden Europol von der PNR-Zentralstelle so rasch wie möglich übermittelt.

3. Europol unterrichtet den gemäß Artikel 28 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates ernannten Datenschutzbeauftragten über jeden Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels.

4. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt über die von Europol gemäß dem Beschluss 2007/371/JI des Rates bereitgestellte Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die die von Europol bereitgestellte Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch erfordert.

Or. en

Änderungsantrag 541
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Zugriffsbedingungen auf PNR-Daten für Europol

1. Europol kann von Fall zu Fall einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Übermittlung spezieller PNR-Daten an die PNR-Einheit eines Mitgliedsstaates

elektronisch stellen, wenn dies für die Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung einer terroristischen oder schweren Straftat unbedingt notwendig ist und die Straftat gemäß Beschluss 2009/371/JI des Rates in die Zuständigkeit von Europol fällt. Der Antrag nennt hinreichende Gründe zur Annahme, dass die Übermittlung der PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung einen wichtigen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung der Straftat leisten.

2. Beim Erhalt eines Antrags von Europol prüft ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde des Mitgliedsstaats zu gegebener Zeit, ob alle Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, liefert die PNR-Einheit Europol so schnell wie möglich die angeforderten Daten.

3. Europol benachrichtigt nach Maßgaben dieses Artikels den gemäß Artikel 28 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates ernannten Datenschutzbeauftragten über jeden Informationstausch.

4. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt gemäß Beschluss 2009/371/JI des Rates über das sichere Informationsaustauschnetz von Europol. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die für das sichere Informationsaustauschnetz von Europol erforderlich ist.

Or. fr

Änderungsantrag 542
Sophia in 't Veld

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen **PNR-Daten** **und** die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. en

Begründung

Jede Auswertung von PNR-Daten wird ausschließlich von den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten vorgenommen. Drittländer können die Ergebnisse dieser Verarbeitung anfordern.

**Änderungsantrag 543
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten **nur im konkreten Einzelfall und** nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen **im konkreten Einzelfall** PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. en

**Änderungsantrag 544
Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und

die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall **nach Anhörung der nationalen Datenschutzbehörde** und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. it

Änderungsantrag 545

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michał Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und **auf eine begründete und hinreichend belegte Anfrage und** nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. en

Änderungsantrag 546

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten **nur** im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im konkreten Einzelfall **nur auf der Grundlage eines internationalen**

einen Drittstaat weitergeben:

Übereinkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. en

Änderungsantrag 547

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Anna Hedh, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten **nur** im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im konkreten Einzelfall **nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat** und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. en

Änderungsantrag 548

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

-a) Die Anfrage erfolgt auf der Grundlage eines Übereinkommens mit dem betreffenden Drittstaat über die Weitergabe der Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 549
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) Die Bedingungen des Artikels 13 des
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind
erfüllt.** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 550
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) Die Bedingungen des Artikels 13 des
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind
erfüllt.** **entfällt**

Or. en

Begründung

*Eine Verordnung mit zentralisiertem System gestattet die Weitergabe von Ergebnissen an
Drittstaaten nur im Einzelfall und auf der Grundlage eines konkreten Übereinkommens.*

Änderungsantrag 551
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) Die Bedingungen des Artikels 13 des
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind** **entfällt**

erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 552

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Anna Hedh, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 553

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt. **a) Die Übermittlung ist zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich.**

Or. en

Änderungsantrag 554

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Die *Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt.*

Geänderter Text

a) Die *Übermittlung ist zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten, zur Abwendung unmittelbarer und ernster Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich.*

Or. en

**Änderungsantrag 555
Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Bedingungen *des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sind erfüllt;*

Geänderter Text

a) die *folgenden* Bedingungen sind erfüllt:

- zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen ist dies erforderlich;

- die empfangende Stelle in dem Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständig;

- der Mitgliedstaat, in dem die Daten erhoben wurden, hat der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt; und

- der entsprechende Drittstaat oder die internationale Einrichtung gewährleisten

ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenverarbeitung.

Or. fr

Änderungsantrag 556
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Die Übermittlung beruht auf einem internationalen Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Drittstaat.

Or. en

Änderungsantrag 557
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Die empfangende Stelle in dem Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder für die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 558
Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Nadine Morano, Rachida Dati, Brice Hortefeux, Kinga Gál,

Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Die empfangende Stelle in dem Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder für die Abwendung unmittelbarer und ernster Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit oder für die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 559
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Die Bedingungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Übereinkommens Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten sind erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 560
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Eine Weiterleitung ohne vorherige Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c ist nur zulässig, wenn die Weiterleitung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats unerlässlich ist und die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Behörde wird unverzüglich unterrichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 561
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, hat der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 562

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, hat der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 563

Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Die Angemessenheit des Schutzniveaus nach Absatz 1 Buchstabe d wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, der Herkunftsstaat und der Staat oder die internationale Einrichtung, für welche die Daten am Ende bestimmt sind, die in dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Einrichtung geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Änderungsantrag 564

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Dieser Drittstaat oder diese internationale Einrichtung gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenverarbeitung und

Or. en

Änderungsantrag 565

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michał Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Dieser Drittstaat oder diese internationale Einrichtung gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenverarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 566

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

entfällt

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 567

Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich **und**

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 568

Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke **unbedingt** erforderlich und

Or. en

Änderungsantrag 569

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Anna Hedh, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich **und**

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke **unbedingt** erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 570

Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist **ausschließlich** für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

Or. fr

Änderungsantrag 571

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Übermittlung erfordert die vorherige Genehmigung durch ein Gericht oder eine Justizbehörde des angefragten Mitgliedstaats.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 572
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Übermittlung ist im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich und verhältnismäßig und

Or. en

Änderungsantrag 573
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Union hat mit diesem Drittstaat ein internationales Abkommen geschlossen oder ist mit diesem Drittstaat gemeinsam Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens, das Schutzvorkehrungen bezüglich der Grundrechte der Fluggäste enthält, die mit den Anforderungen dieser Richtlinie vereinbar sind;

Or. it

Änderungsantrag 574
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) der Drittstaat garantiert, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken zu verwenden.

Or. it

Änderungsantrag 575
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) der Drittstaat gewährt Unionsbürgern die gleichen Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Entschädigung im Hinblick auf die PNR-Daten, wie sie in der Union gelten und

Or. it

Änderungsantrag 576
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

entfällt

Änderungsantrag 577
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

entfällt

Änderungsantrag 578
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

entfällt

Änderungsantrag 579
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Emilian Pavel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

entfällt

Or. en

Begründung

Der die Daten empfangende Drittstaat muss zustimmen, die PNR-Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nicht an ein anderes Land weiterzugeben. Diese Bedingung ist in Artikel 8 Absatz 1a (neu) aufgeführt.

Änderungsantrag 580
Kristina Winberg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat **erklärt sich bereit**, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken **und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben**.

c) der Drittstaat **garantiert**, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken **zu verwenden. Dem Drittstaat ist die Weitergabe an einen anderen Drittstaat untersagt**.

Or. en

Änderungsantrag 581
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Drittstaat **erklärt sich bereit**, die

c) der **die Daten empfangende** Drittstaat

Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur **mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats** an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

gibt die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur **unter den nachstehenden Bedingungen** an einen anderen Drittstaat weiter:

i) Die Übermittlung ist zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich.

ii) Die empfangende Stelle in dem anderen Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständig.

iii) Der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, hat vor der Weiterleitung seine Zustimmung erteilt.

iv) Dieser andere Drittstaat oder diese internationale Einrichtung gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenverarbeitung.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung hoher Datenschutzstandards bei der Weiterleitung von Daten von einem Drittstaat an einen anderen Drittstaat ist ein wichtiger Aspekt.

Änderungsantrag 582

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat

Geänderter Text

c) der **die Daten empfangende** Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen

weiterzugeben.

anderen Drittstaat weiterzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 583
Ana Gomes, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

Geänderter Text

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben ***und das erforderliche Schutzniveau für die Daten und ihre Verarbeitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 584
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat ***erklärt sich bereit***, die Daten ***ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats*** an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

Geänderter Text

c) der Drittstaat ***verpflichtet sich schriftlich***, die Daten ***nicht*** an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 585
Kristina Winberg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Der Drittstaat gewährt Unionsbürgern ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die gleichen Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Entschädigung im Hinblick auf die PNR-Daten, wie sie in der Union gelten.

Or. en

Änderungsantrag 586
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Der Drittstaat gewährt Unionsbürgern ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die gleichen Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Entschädigung im Hinblick auf die PNR-Daten, wie sie in der Union gelten.

Or. en

Änderungsantrag 587
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde prüft zu gegebener

Zeit, ob alle Bedingungen der Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 588
Kristina Winberg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Der Drittstaat gewährleistet ein angemessenes und vergleichbares Schutzniveau für PNR-Daten.

Or. en

Änderungsantrag 589
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Der Drittstaat gewährleistet ein angemessenes und vergleichbares Schutzniveau für PNR-Daten und

Or. en

Änderungsantrag 590
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) alle Bedingungen gemäß Artikel 7

sind sinngemäß erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 591
Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten nicht
an Drittstaaten weitergeben.***

Or. en

Änderungsantrag 592
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten
und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung
unter den nachstehenden Bedingungen
an einen Drittstaat weitergeben:***

***a) Der Drittstaat reicht eine begründete
Anfrage bei einer zuständigen Behörde
nach Artikel 5 des betreffenden
Mitgliedstaats ein.***

***b) Alle Bedingungen gemäß Absatz 1 sind
erfüllt.***

***c) In dem begründeten Antrag werden
hinreichende Gründe für die Annahme
angegeben, dass die Übertragung der
PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer
Verarbeitung erheblich zur Verhütung,
Aufdeckung, Aufklärung oder Verfolgung
der betreffenden Straftat beitragen wird.***

*d) Ein Gericht oder ein unabhängiges
Verwaltungsorgan hat zeitnah geprüft,
dass alle Bedingungen gemäß
Buchstaben a und b erfüllt sind.*

Or. en

Änderungsantrag 593

**Gérard Deprez, Louis Michel, Marielle de Sarnez, Sophia in 't Veld, Frédérique Ries,
Charles Goerens**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Übermittlungsanträge von
Drittstaaten können direkt an die zentrale
Anlaufstelle gemäß Artikel 7 dieser
Richtlinie gerichtet werden.*

Or. fr

Änderungsantrag 594

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Mitgliedstaaten geben PNR-Daten an
die zuständigen staatlichen Stellen von
Drittländern nur in Einklang mit dieser
Richtlinie weiter und nachdem sie sich
vergewissert haben, dass die vom
Empfänger beabsichtigte Verwendung der
PNR-Daten die Bedingungen der
Richtlinie erfüllt.*

Or. en

Änderungsantrag 595
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Drittstaaten ist die Weitergabe an einen
anderen Drittstaat untersagt.***

Or. en

Änderungsantrag 596

**Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Caterina Chinnici,
Tanja Fajon, Emilian Pavel**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten
und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung
nur unter den nachstehenden
Bedingungen an ein Drittland
weitergeben:***

***a) Das die Daten empfangende Drittland
erklärt sich bereit, die PNR-Daten und die
Ergebnisse ihrer Verarbeitung nicht an
ein anderes Land weiterzugeben.***

***b) Der Drittstaat reicht eine begründete
Anfrage bei einer zuständigen Behörde
nach Artikel 5 des betreffenden
Mitgliedstaats ein.***

***c) In dem begründeten Antrag werden
hinreichende Gründe für die Annahme
angegeben, dass die Übertragung der
PNR-Daten oder der Ergebnisse der
Verarbeitung von PNR-Daten erheblich
zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung
oder Verfolgung der fraglichen Straftat
beitragen wird, und***

d) ein Gericht oder ein unabhängiges

*Verwaltungsorgan hat zeitnah geprüft,
dass alle Bedingungen gemäß
Buchstaben a und e erfüllt sind.*

Or. en

Änderungsantrag 597
Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die PNR-Zentralstelle darf die Ergebnisse
der Verarbeitung von PNR-Daten an
einen Drittstaat nur im Einzelfall und nur
dann weitergeben, wenn zwischen der
Europäischen Union und dem Drittstaat
eine Übereinkunft über die Übermittlung
dieser Daten gemäß Artikel 218 Absatz 6
Buchstabe a AEUV abgeschlossen wurde.*

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 598
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*In einem dringenden Ausnahmefall, in
dem in Verbindung mit einer
terroristischen Straftat oder ernster
grenzüberschreitender Kriminalität eine
unmittelbare Gefahr abzuwehren ist,
kann ein Mitgliedstaat PNR-Daten oder*

die Ergebnisse ihrer Verarbeitung unmittelbar nach Eingang einer entsprechenden Anfrage eines Drittstaates weitergeben, wenn alle Bedingungen gemäß Absatz 1a Buchstaben a und b erfüllt sind. In einem derartigen dringenden Ausnahmefall kann ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan auch nachträglich prüfen, ob alle Bedingungen gemäß Absatz 1a Buchstaben a und b erfüllt sind und ob ein dringender Ausnahmefall tatsächlich vorlag. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 599

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für eine solche Datenübermittlung von einem Drittstaat an einen anderen bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der Datenschutzgarantien festgelegt sind, die mit den von den Mitgliedstaaten angewendeten Garantien für PNR-Daten nach dieser Richtlinie vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 600

Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird bei einer nachträglichen Überprüfung gemäß Absatz 3 festgestellt, dass die Weitergabe der PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung nicht berechtigt war, wird der Drittstaat aufgefordert, die von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 601

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist einem Mitgliedstaat bekannt, dass PNR-Daten eines Bürgers eines EU-Mitgliedstaats oder einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an einen Drittstaat weitergegeben werden, sind die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zum frühestmöglichen Zeitpunkt davon zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 602

Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Datenschutzbeauftragte wird über jede Weitergabe von PNR-Daten durch einen Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel unterrichtet. Die Kontrollbehörde

*wird vom Datenschutzbeauftragten
regelmäßig über die Weitergabe von
Daten gemäß diesem Artikel unterrichtet.*

Or. en

Änderungsantrag 603

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Werden im Rahmen dieser Richtlinie
PNR-Daten an Drittstaaten übermittelt,
sind die in den Absätzen 1 bis 1c
festgelegten Garantien einzuhalten.*

Or. en

Änderungsantrag 604

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Weitergabe der PNR-Daten von
Personen, die internationalen Schutz
beantragt haben oder benötigen, an das
Ursprungsland ist nicht zulässig.*

Or. en

Änderungsantrag 605

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Josef Weidenholzer, Péter
Niedermüller, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Ausnahmen

1. Wenn eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und einem Drittstaat besteht, dürfen PNR-Daten nicht an diesen Drittstaat weitergegeben werden, wenn im fraglichen Fall die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Unterbindung einer solchen Weitergabe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung dieser Daten überwiegen.

2. Abweichend von Artikel 8 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass personenbezogene Daten an einen Drittstaat, mit dem keine internationale Übereinkunft besteht, nur dann übermittelt werden dürfen, wenn dies

a) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder

b) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unerlässlich ist.

3. PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung dürfen an einen Drittstaat auf der Grundlage dieses Artikels nur unter den nachstehenden Bedingungen weitergegeben werden:

a) Der Drittstaat reicht eine begründete Anfrage bei einer zuständigen Behörde nach Artikel 5 des betreffenden Mitgliedstaats ein.

b) In dem begründeten Antrag werden hinreichende Gründe für die Annahme angegeben, dass die Übertragung der PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung die in Absatz 2 genannte Bedingung erfüllt, und

c) ein Gericht oder ein unabhängiges

Verwaltungsorgan hat zeitnah geprüft, dass alle Bedingungen gemäß Absatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

4. Die Entscheidung für Übermittlungen nach diesem Artikel wird vom Leiter der PNR-Zentralstelle getroffen, bei der die Anfrage eingegangen ist. Der Datenschutzbeauftragte ist über jede Übermittlung nach diesem Artikel zu unterrichten und informiert die Kontrollstelle darüber.

5. Alle Übermittlungen nach diesem Artikel sind zu dokumentieren und die Dokumentation einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übertragung, Informationen über die Empfängerbehörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte Daten ist der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Or. en